

Umwissen gefährdet Kindeswohl

Beim Umgang mit Kindern, die sich als „trans“ definieren, mangelt es in Schulen an Fachwissen und Interventionsleitfäden. Eltern bleiben trotz Sorgerecht oft außen vor

VON FRANZISKA HARTER



Fotos: Stock Adobe

Carina G.s Tochter (Name von der Redaktion geändert) war dreizehn, als sie sich vor ihrer Schulklasse als trans outete. Rein zufällig erfuhren Katharina und ihr Mann davon, weil eine befreundete Mutter ihnen erzählte, dass ihr Kind in der Schule von den Schülern und Lehrern mittlerweile mit einem selbstgewählten Jungennamen und männlichen Pronomen angesprochen wurde. Mehrmals versuchte das Paar daraufhin, der Schule klarzumachen, dass sie das nicht wünschten. Bei den Lehrern des katholischen Gymnasiums in einer nordrhein-westfälischen Großstadt stießen sie damit größtenteils auf taube Ohren. Drei Jahre ist das nun her und Carinas Tochter steht kurz vor einem Schulwechsel, den sie selbst gewollt hat. Nach Carinas Beobachtung scheint sich die Jugendliche ihrer Jungenidentität nicht mehr ganz so sicher zu sein. „Aber der Rückweg ist ihr verbaut, weil sie von allen Seiten immer nur unhinterfragte Bestätigung ihrer selbstgewählten Identität als Junge erhalten hat“, meint die Mutter, die hofft, dass der Schulwechsel ihrer Tochter einen Ausweg bietet.

Carina und ihre Tochter sind kein Einzelfall. Fünf weitere betroffene Elternteile aus verschiedenen Bundesländern bestätigen im Gespräch mit dieser Zeitung, was an Schulen im ganzen Land Realität sein dürfte: Wünscht ein Schüler plötzlich, mit einem anderen Vornamen und den Pronomen des anderen Geschlechts angesprochen zu werden, fühlen sich die wenigsten Lehrer und Schulen verpflichtet, die Eltern zu informieren. Letztere kämpfen oft vergeblich darum, in Entscheidungen über die mündliche und schriftliche Verwendung eines anderen Vornamens oder die Benutzung von Toiletten- und Umkleieräumen eingebunden zu werden. Der Vater einer betroffenen Tochter erzählt: „Der Schulleiter behauptete im Gespräch mit mir, er könne das elterliche Recht, die Verwendung eines anderen Vornamens und männlicher Pronomen durch die Schule zu untersagen, praktisch nicht durchsetzen.“ Eine Mutter berichtet empört, die Religionslehrerin habe ihrem Kind Flyer einer Transgender-Organisation gegeben, „die eindeutig darauf zielen, Kinder auf einen gewissen Weg zu bringen“.

Schulinterne Konzepte fehlen meistens

Gegenüber der „Tagespost“ vervollständigen acht Lehrer aus verschiedenen Bundesländern das Bild. „Die meisten Lehrer ‚schlucken‘ es einfach, wenn ein Schüler mit seinem neuen Wunschnamen und -geschlecht auf sie zukommt“, meint ein Lehrer aus Bayern, der nicht weiß, wie lange er noch eine andere Position vertreten kann, ohne mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen zu müssen. Die befragten Lehrer beobachten in ihrem Kollegenkreis große Unsicherheit in Bezug auf ihre rechtlichen und pädagogischen Pflichten. „Am Ende entscheidet jede Lehrkraft selbst, wie sie damit umgeht, denn schulinterne Konzepte gibt es meist auch nicht“, moniert der junge Lehrer Felix K. aus Süddeutschland. Fehlanzeige auch seitens der Schulträger: Pädagogische Leitfäden oder Interventionsordnungen für den Umgang mit Kindern oder Jugendlichen, die sich als trans „outen“, liegen nicht vor. Dies bestätigen die Kultusministerien von 13 Bundesländern und die Schulabteilungen von 23 Bistümern auf Anfrage dieser Zeitung.

Dabei wäre es Aufgabe der Schulen, sorgfältig zwischen drei verschiedenen möglichen Situationen zu unterscheiden, in denen ein Kind oder Jugendlicher die Verwendung eines neuen Vornamens verlangt: Im ersten Fall hat das Kind mit Zustimmung seiner Eltern eine Personenstandsänderung vorgenommen. Nach dem bis heute gültigen Transsexuellengesetz sind die Voraussetzungen dafür ein seit mindestens drei Jahren anhaltendes Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht und zwei unabhängige psychologische Gutachten. In diesem Fall ist es Pflicht der Schule, das Kind mit dem neuen Vornamen anzureden und diesen auch auf offiziellen Dokumenten wie dem Zeugnis zu verwenden. Von der rechtlichen Vornamensänderung ist die sogenannte Alltagserprobung zu unterscheiden. Dabei kann sich ein Kind bei diagnostizierter Geschlechtsinkongruenz oder -dysphorie im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung teilweise dem anderen Geschlecht zuordnen und dabei einen neuen Vornamen verwenden. In diesem Fall einigen sich Kind, Eltern, Psychotherapeuten und Schule gemeinsam, wie die Alltagserprobung in der Schule abläuft.

Sorgeberechtigte werden oft ausgeschlossen

In einem dritten Fall will ein Kind oder Jugendlicher ohne rechtliche Personenstandsänderung oder Behandlungshintergrund mit einem neuen Namen und Pronomen des anderen Geschlechts angesprochen werden, oft ohne Wissen oder Zustimmung der Eltern. Genau hier scheiden sich die Ansichten. Für Lehrer Felix K. ist es eine Sache des Respekts, dem Wunsch des Kindes zu entsprechen. Als Lehrer stehe man hier jedoch in einem Gewissenskonflikt, wenn die Eltern nicht Bescheid wüssten. „Wenn die Eltern dann von dem Transitionswunsch ihres Kindes erfahren und verlangen, dass der ursprüngliche Name weiterverwendet wird, dann müssen wir Lehrer uns leider dem Wunsch der Eltern beugen“, so K., der hieraus aber keine Verpflichtung ableitet, die Eltern im Voraus um ihre Meinung oder Erlaubnis zur Verwendung des Wunschnamens im schulischen Kontext zu bitten. Ulf Cronenberg ist als Schulpsychologe an einer Schulberatungsstelle in Bayern tätig und sieht das anders: „Wir können in Schulen Minderjährige nicht einfach mit neuem Namen und Geschlecht ansprechen, ohne dass die Eltern als Sorgeberechtigte informiert werden und zustimmen.“ Im Laufe der Jahre hat er eine Prozedur entwickelt, nach der das gewünschte Outing eines Kindes in der Schule in Absprache mit den Eltern, der Schulleitung und den Lehrkräften stattfindet. Außerdem ist es ihm wichtig, dass betroffene Kinder und Jugendliche auch therapeutisch begleitet werden: „Es handelt sich immer um eine jugendliche Identitätskrise, die auch nur vorübergehend sein kann. Deswegen ist es wichtig, dass das Kind einen neutralen Ansprechpartner zur Reflexion hat, um Klarheit zu gewinnen, bevor weitergehende Schritte eingeleitet werden.“

Die befragten Schulministerien positionieren sich in der Frage unterschiedlich. Thüringen leitet aus dem elterlichen Sorgerecht wenigstens theoretisch die Pflicht ab, die Eltern mit einzubeziehen. Sachsen sieht „keine Informationspflicht gegenüber den Eltern“, während in NRW die Lehrkräfte „einzelfallbezogen“ über eine mögliche Information der Eltern entscheiden. Die vom Bundesfamilienministerium propagierte Broschüre „Schule lehrt / lernt Vielfalt“ sieht ebenfalls „keinerlei Pflicht“ der Schule, die Eltern über das Outing der Kinder zu informieren. Dass staatliche und auch katholische

Schulen das Thema größtenteils allein im Kontext der Antidiskriminierung und Akzeptanz von Vielfalt betrachten, macht Mareike S. (Name geändert), Mutter eines betroffenen Mädchens, fassungslos: „Dass manche Kinder da auf einen rollenden Zug springen und nicht mehr runterkommen, weil sie überall nur Bestätigung erfahren, das ist den meisten einfach nicht klar.“ Gerade von einer katholischen Schule hätte Carina G. gehofft, dass hier das einzelne Kind sorgfältiger in den Blick genommen würde. „Das ist aber nicht so“, meint sie resigniert.

Kindeswohl darf nicht ignoriert werden

Der Entwicklungspsychologe und Sexualberater Markus Hoffmann berät Schulleiter und Lehrer zum Umgang mit Transidentität an Schulen und stellt einen gravierenden Mangel an fundierten Kenntnissen sowohl zu den entwicklungspsychologischen Hintergründen der Geschlechts- und Identitätsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen als auch zum geltenden Rechtsrahmen fest. Er wirbt für die Einführung von Prüfkriterien, um zwischen den drei oben skizzierten Fällen zu unterscheiden. Vielen Lehrern sei nicht klar, dass eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn ein minderjähriger Schüler ohne Kenntnis der Eltern auf eigene Faust – das heißt ohne Personenstandsänderung oder Behandlungskontext – seinen Vornamen ändern will: „Ein Kind, das fortan einen anderen Vornamen haben möchte, signalisiert damit, dass es in seiner Entwicklung vor einem Konflikt steht. Außerdem kann es aufgrund seines ‚Outings‘ Minderheitenstress und Stigmatisierung erleiden und wird Konflikten rund um die Nutzung von Toiletten und Umkleiden und Ähnlichem ausgesetzt. Damit sind zukünftige Entwicklungseinschränkungen zu befürchten, die als Kindeswohlgefährdung einzuschätzen sind.“ Eine solche mache es erforderlich, sofort die Eltern einzuschalten. „Die Schule hat hier keinen Ermessensspielraum“, so der Experte, „umso mehr, als dass sich hinter dem Wunsch des Kindes eine Geschlechtsinkongruenz oder -dysphorie verbergen könnte, die psychotherapeutisch aufgefangen werden muss.“

Um adäquat mit betroffenen Kindern und Jugendlichen umzugehen, sei es notwendig, dass Schulen sich in den rechtlichen Grundlagen und entwicklungspsychologischen Hintergründen fortbilden. Anschließend, so Hoffmann, brauche es einen Handlungsrahmen, der sowohl den Umgang mit dem Transitionswunsch eines Schülers als auch dessen Integration in den Schulalltag begleite. „Dabei sollte die Schule nicht allein auf das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen fokussieren, sondern das ganze System Schule mit im Blick haben, nicht zuletzt auch die Auswirkungen auf die anderen Schüler und den Unterricht“, so Hoffmann.

Durch das geplante Selbstbestimmungsgesetz werde die Situation für Schulen und betroffene Schüler noch komplizierter, fürchtet der Entwicklungspsychologe. Durch einfache Erklärung beim Standesamt könnten, sollte der Vorschlag Gesetz werden, Kinder ab 14 Jahren einmal im Jahr Vornamen und Geschlechtseintrag wechseln. Die Wahl der zu benutzenden Toiletten und Umkleiden könnte unter das Hausrecht und damit in das Ermessen der Schulleitung fallen, während die sportliche Leistung weiterhin am Geburts-geschlecht gemessen werden kann. „Zunehmende Schulkonflikte sind vorprogrammiert“, prognostiziert Hoffmann.